

Markt Marktschellenberg

1. Änderung / Erweiterung Bebauungsplan „Am Kreuzbichl“

B E G R Ü N D U N G

1. Planungsanlass und Ziele der Planung

1.1 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Der Markt Marktschellenberg hat laufend Nachfragen von Einheimischen nach bebaubaren Grundstücken und Wohnraum. Deshalb hat der Markt unter zu Grundelegung der Vorgaben der Regierung von Oberbayern, vor Ausweisung von bebaubaren Flächen, um am Bestand Nachverdichtung zu ermöglichen bzw. neue Baubereiche zu erschließen, eine „Entwicklungsstudie zur Schaffung neuen Wohnraumes“ 2021 in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen in der Studie vom 22.02.2022 vor.

Hierbei wurden Gemeindebereiche für potenziell geeignete Bauflächen mit geeigneter Erschließung untersucht. Grundlagen waren der Flächennutzungsplan des Marktes Marktschellenberg, die amtliche bayerische Biotopkartierung, der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan der Region 18. Verschiedene Bereiche wurden dabei auf Grund der topografischen Lage, Erdbewegungen im Hangbereich und aus naturschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Andere Bereiche, wie z.B. die Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kreuzbichl“ als Bereiche zur innerörtlichen Nachverdichtung als empfehlenswert eingestuft. Diese Studie wurde anschließend ausführlich mit der Regierung von Oberbayern auf deren Inhalt und Möglichkeiten diskutiert und findet nun in der weiteren innerörtlichen Siedlungsentwicklung als Grundlage weiterer Bebauung ihre Anwendung.

Im Bereich „Am Kreuzbichl“ besteht bereits seit 1994 ein Bebauungsplan. Dieser soll in Richtung Schwimmbad weiterentwickelt werden, um den benötigten Wohnraum schnellstmöglich nach den Vorgaben der Bundesregierung (es sollen im Jahr 2022 400.000 neue Wohnungen errichtet werden) umzusetzen.

Da auch der Gesetzgeber die Situation des dringend benötigten Wohnraumes erkannt hat, hat dieser auf beschränkte Zeit die Möglichkeit der Wohnraumschaffung nach § 13b BauGB geschaffen. Der Markt Marktschellenberg nimmt diesen Paragraphen zur Umsetzung in Anspruch.

Unter Berücksichtigung dieser Zielvorgaben ist eine Anbindung im Rahmen der Vorgaben des § 13b BauGB gegeben.

Die gesamte Erweiterung / 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzbichl“ steht für die stetige Entwicklung des Marktes Marktschellenberg, der dadurch einerseits durch entsprechende Steuereinnahmen (Einkommenssteuer) seine Finanzkraft stärkt, andererseits neue Wohnräume in der Nähe der Arbeitsplätze im Gemeindegebiet für die ortsansässigen Bevölkerung ermöglicht. Die Erreichbarkeit der Arbeitsstätte vor Ort ermöglicht kurze Fahrtstrecken, wodurch der CO₂ Ausstoß minimiert wird, in Bezug zu größeren Fahrtstrecken an Arbeitsplätze in anderen Orten.

Um entsprechenden Wohnraum zu schaffen und die Ansiedelung von Gewerbebetrieben mit Ausnahme von z.B. freiberuflichen Berufszweigen zu unterbinden, werden die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wie Anlagen für soziale, kulturelle und kirchliche Zwecke, öffentliche Tankstellen und Vergnügungsstätten gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO im Baugebiet untersagt, da der Zweck der Ausweisung die Ansiedelung von Wohngebieten und die Sicherung von Wohnraum zum Ziel hat.

So soll verhindert werden, dass z.B. nichtstörende Handwerksbetriebe angesiedelt werden. Diese sollen im „Ortszentrum“ oder in dafür entsprechend ausgewiesenen Bereichen im Markt Marktschellenberg angesiedelt werden. Damit ist eine homogene Ortsentwicklung für den Wohnbaubereich gesichert.

Ferner liegt die festgelegte Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten im wesentlich gesteigerten Anfahrtsverkehr zur Nachtzeit. Des Weiteren sind entsprechende Immissionen für die angrenzende Wohnbebauung nördlich nicht erwünscht.

1.2 Städtebauliche und grünordnerische Ziele

Das städtebaulich und grünordnerische Ziel des Bebauungsplanes ist im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Schaffung von dringend notwendigem Wohnraum in der Marktgemeinde Marktschellenberg unter Berücksichtigung grünordnerischer Belange. So werden Wohnnutzungen auf Flächen im Anschluss an im Zusammenhang bebauten Bereichen ausgewiesen.

Diese Entwicklung folgt städtebaulichen Grundzügen. So ist der Geltungsbereich der Erweiterung und Bebauungsplanänderung im Osten durch das Freibad und die Berchtesgadener Ache begrenzt. Im Westen des Geltungsbereiches wird der bestehende Bebauungsplan aufgenommen und den modernen Wohnsituationen angepasst. Im Süden sind Wald mit anschließenden landwirtschaftlichen Flächen, im Norden grenzt das Gebiet an bestehende Bebauung an.

Ferner wirkt sich dies zusätzlich positiv auf das Gesamtbild im Bereich „Am Kreuzbichl“ von Süden kommend aus. So ergibt sich in diesem Bereich eine in sich städtebaulich homogene Wohnbebauung, welche respektvoll den vorhandenen natürlichen Geländeverlauf aufnimmt, diesen vorsichtig weiterentwickelt und der vorhandenen Wohnbebauung anpasst. Aus diesem Grunde wurde für jede Parzelle die Bebauung mit entsprechenden Höhenkoten festgelegt, welche auf dem Höhenbezugssystem DHHN2016 (bayerische Vermessungsverwaltung) basieren.

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden werden in § 1a BauGB explizit dargestellt. In einer Gesamtabwägung zwischen dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden einerseits und dem dringenden Wohnbedarf andererseits, die Überprüfung von möglichen Nachverdichtungen innerorts,

die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und der städtebaulichen Gesamtgestaltung von Ortsteilen in Bezug auf Wohnen erbrachte im Ergebnis, dass neuer dringend notwendiger Wohnraum intensiv genutzten Flächen der Vorrang zu geben ist. Da die Fläche den Abschluss einer Wohnbebauung im Ostteil des Bebauungsplanes „Am Kreuzbichl“ darstellt, ist dies in der Gesamtabwägung, auch unter naturschutzrechtlichen Aspekten, zu vertreten.

Die vorhandene Infrastruktur, wie Straßen und Wege, Wasser, Telekommunikation, Strom, Müllentsorgung oder Abwasserbeseitigung wird weiter genutzt. Neuinvestitionen sind nicht zwingend notwendig.

2. Verfahren

2.1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage dieses Bebauungsplanes bilden die §§ 8 bis 10, 13b und 30 Baugesetzbuches (BauGB), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990.

Unter Zugrundelegung folgender Aussagen wurde der § 13b BauGB verwendet:

- „Im Gegensatz zum Innenbereich stellt der Außenbereich die Summe aller Flächen dar, die weder durch einen qualifizierten Bebauungsplan überplant, noch den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzuordnen sind.
Der Gesetzentwurf sieht eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen in ein sogenanntes beschleunigtes Verfahren für die Aufstellung von Bebauungsplänen in einem in das BauGB neu einzufügenden § 13b vor.“ (Ausarbeitung Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestag zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren, Aktenzeichen WD 7 – 3000 – 001/17)
- „Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 13b BauGB muss daher an den unbepflanzten Innenbereich oder an einen beplanten Bereich anschließen, wobei eine städtebauliche Betrachtung zugrunde zu legen ist. Ein Anschließen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile ist jedenfalls dann gegeben, wenn das Grundstück, auf dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, unmittelbar an die bebauten Flächen nach § 30 Absatz 1 oder 2 oder § 34 BauGB angrenzt. Im Einzelfall sind aber auch Fälle vorstellbar, in denen es – etwa wegen den Besonderheiten der Grundstückszuschnitte – zwar an einem nahtlosen angrenzen des zu bebauenden Grundstücks an die bebauten Innenbereichsflächen fehlt, aber dennoch ein unmittelbarer (städtebaulicher) Anschluss besteht. Besonderheiten der Topografie, des Gelände- oder Grundstückszuschnitts können daher ein Abweichen von Grundsatz des „nahtlosen“ Anschließens zulassen.“
(Mustereinführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zur weiteren Änderung des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) / 3.6 Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13b BauGB) / 3.6.2.2 Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile Abs. 2 – vom 28. September 2017)

- „Eine zeitlich befristete Erleichterung für den Wohnungsbau bringt die Ausweitung des Anwendungsbereiches des beschleunigten Bebauungsplanverfahrens auf Außenbereichsflächen am Ortsrand in § 13b BauGB. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziff. 3.6 des Mustereinführungserlasses wird verwiesen.“ (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr / Vollzug der Baugesetze; Gesetzesänderung im Bauplanungsrecht u.a. durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) / Schreiben vom 13.12.2017 durch die oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)

Unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorgaben wird folgendes festgehalten:

- Das Baugebiet schließt direkt an eine bestehende Bebauung an.
- Das Baugebiet hat einen unmittelbaren städtebaulichen Anschluss an die nördlichen, westlichen und östlichen Grundstücke. Die Trennung durch die bestehende alte Berchtesgadener Straße ist hier von untergeordneter Bedeutung, da die Erschließung der westlichen Bebauung bereits über die alte Berchtesgadener Straße erfolgt. Damit sind die Vorgaben des Mustererlasses gegeben und ergeben eine geordnete städtebauliche Entwicklung.
- Die trennende Wirkung der alten Berchtesgadener Straße ist untergeordnet (da im Norden und Westen bereits innerörtlich bebaut) und damit nicht relevant.
- Eine Abrundung ist nicht Gegenstand des § 13b BauGB, da dieser gezielt auf eingebundene Außenbereichsflächen abzielt. Dies ist hier der Fall.

In diesem Zusammenhang findet auch der § 201a BauGB im Rahmen der Verordnungsermächtigung zur Bestimmung von Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt Anwendung.

2.2 Verfahrensablauf

2.2.1 Verfahrensablauf

Der geplante Bebauungsplan erfolgt gemäß § 4 BauGB.

2.2.2 Überblick über die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden

Die Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden ergibt sich aus den §§ 2 bis 4 BauGB.

Zeitlicher Ablauf:

- Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kreuzbichl“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB erfolgte am _____ und wurde im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis _____.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf erfolgte in der Zeit vom _____ bis _____.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf erfolgte in der Zeit vom _____ bis _____.
- Der Entwurf der Bebauungsplanerweiterung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf erfolgte in der Zeit vom _____ bis _____.
- Der geänderte Entwurf der Bebauungsplanerweiterung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom _____ bis _____ erneut öffentlich ausgelegt.

3. Planungsgebiet

3.1 Lage, Größe, räumliche Abgrenzung

Das Planungsgebiet der 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Kreuzbichl“ liegt südlich des Marktes Marktschellenberg direkt an der alten Berchtesgadener Straße und wird über diese auch erschlossen.

Der Geltungsbereich des bisher gültigen Bebauungsplans Nr. 3 „Am Kreuzbichl“ beinhaltet die Flurstücke Nr. 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11 und 11/12 (Straße Am Kreuzbichl), sowie in Teilbereichen die Flurstücke Nr. 1, 1/2, 6, 8/3, 9/7, 11/6, 11/15, 19 (Eisgrabenweg), 76 (Alte Berchtesgadener Straße), 77/2.

Die Erweiterung beinhaltet in Teilflächen die Flurstücke Nr. 8 und 8/2.

Alle genannten Flurstücke sind der Gemarkung Landschellenberg zugehörig und Bestandteil des Marktes Marktschellenberg.

Das Gebiet besteht aus 3 Bereichen: Dem nördlichen Geltungsbereich aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 3 mit einer Fläche von ca. 3.690 m², dem südwestlichen Bereich mit einer Fläche von ca. 8.010 m² und der Erweiterungsfläche mit etwa 5.300 m². Die Gesamtfläche beträgt somit ca. 17.000 m².

Die Erweiterungsfläche hat eine Längenausdehnung von ca. 99 m und eine Breite von ca. 57 m.

Im Südwesten und Osten ist das Gebiet von Wald- und Wiesenflächen umgeben und im Norden grenzt es an bestehende Bebauung an. Südöstlich befindet sich angrenzend der Parkplatz des Freibades.

3.2 Städtebauliche Einbindung

Die Flurstücke sind städtebaulich eingebunden, da sie aus über jahrzehntelangen bestehenden Strukturen hervorgegangen sind. Siehe hierzu auch die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und bestehenden Bebauungsplan „Am Kreuzbichl“.

Die geplante Bebauung nimmt Rücksicht auf die bestehende und beabsichtigte Entwicklung. Damit fügt sich die geplante Bebauung in die Umgebung ein.

3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Wegerechte

Die Lage des Geländes an der bestehenden alten Berchtesgadener Straße ermöglicht eine geordnete verkehrsrechtliche Erschließung. Eine Anbindung an die Bundesstraße 305 ist darüber bereits vorhanden.

Das Baugebiet hat ein Abwassertrennsystem, die Wasserversorgung wird durch den Anschluss an das örtliche Netz sichergestellt.

Für die Erweiterung bzw. Änderung des Baugebietes sind keine weiteren kommunalen Erschließungsmaßnahmen notwendig.

Entsprechende Stromversorgungsleitungen sind durch Erdverkabelung gesichert.

3.4 Geländebeziehungen

Das Gelände fällt im Wesentlichen von Westen nach Osten ab.

3.5 Bestehende Rechtsverhältnisse

3.5.1 Planungsrechtliche Einordnung

Es gelten die Festlegungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Kreuzbichl“.

3.5.2 Eigentumsverhältnisse

- Das Flurstück 1 (Teilfläche) ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 1/2 (Teilfläche) ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 6 (Teilfläche Bach/Grasleitengraben) ist Eigentum des Marktes Marktschellenberg.
Das Flurstück 8 (Teilfläche – Erweiterung BBP Nr.3) ist Eigentum des Marktes Marktschellenberg.
- Das Flurstück 8/2 (Teilfläche – Erweiterung BBP Nr. 3) ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 8/3 (Teilfläche Schwimmbadparkplatz) ist Eigentum des Marktes Marktschellenberg.
- Das Flurstück 9/2 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 9/3 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 9/4 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 9/5 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 9/6 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 9/7 (Teilfläche) ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 11/2 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 11/3 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 11/4 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 11/5 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 11/6 (Teilfläche) ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 11/7 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 11/8 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 11/9 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 11/10 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 11/11 ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 11/12 (Teilfläche Straße „Am Kreuzbichl“) ist Eigentum des Marktes Markt Schellenberg.
- Das Flurstück 11/15 (Teilfläche) ist in Privatbesitz.
- Das Flurstück 19 (Teilfläche Eisgrabenweg) ist Eigentum des Marktes Markt Schellenberg.
- Das Flurstück 76 (Teilfläche „Alte Berchtesgadener Straße“) ist Eigentum des Marktes Markt Schellenberg.
- Das Flurstück 77/2 (Teilfläche) ist in Privatbesitz.

Alle genannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Landschellenberg.

4.0 Einordnung in die Gesamtplanung

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms, insbesondere die Zielsetzung zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen, wird in dieser Bebauungsplanänderung berücksichtigt. Dies ist analog zu dem derzeit in der Änderung befindlichen Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

4.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Auszug aus dem Regionalplan)

Die Region Südostoberbayern soll in ihrer Gesamtheit sowie in ihren Teilräumen nachhaltig entwickelt werden.

Ziel ist hierbei

- sie als attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum zu erhalten,
- die Lebensgrundlagen zu sichern und
- dass das Kulturerbe erhalten bleibt.

„Die Region Südostoberbayern grenzt im Westen an den Verdichtungsraum München. Insbesondere von der Landeshauptstadt München gehen starke Einflüsse aus. Dies zeigt sich beispielsweise an den nach München orientierten Verkehrs- und Siedlungsachsen sowie an den starken Pendlerverflechtungen des westlichen Regionsteils mit dem Verdichtungsraum München. ... Eine ähnliche Bedeutung ... kommt im Südosten der Region dem Oberzentrum Salzburg ... zu.

...

Zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region Südostoberbayern trägt die weitere Entwicklung der Eigenständigkeit sowie der Wirtschaftskraft und der Wettbewerbsfähigkeit der Region bei.“

Auszug aus Regionalplan Südostoberbayern (nicht-amtliche Lesefassung vom 30.05.2020), Teil A, zu Pkt. 2.4 B

Die Region soll in ihrer Eigenständigkeit gegenüber benachbarten, verdichteten Räumen gestärkt werden.

Damit erfüllt der Bebauungsplan die Anforderungen des Regionalplanes.

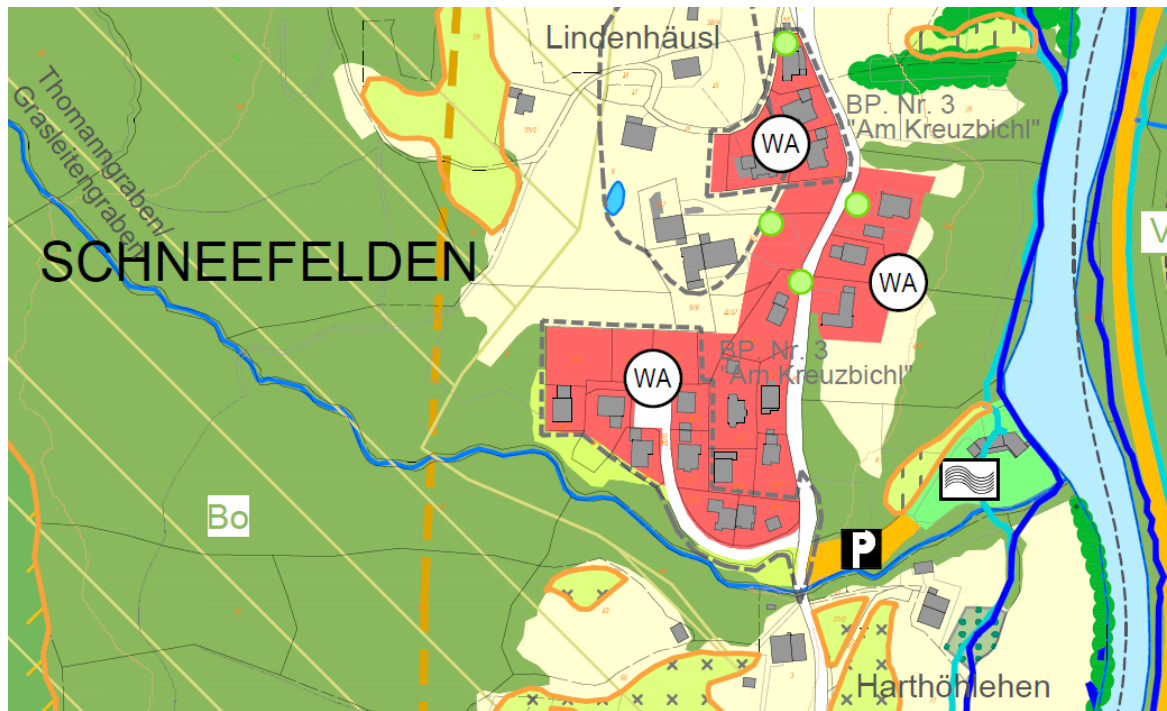
4.2 Landesentwicklungsplan

Eine Abwägung gemäß der raumordnerischen Erfordernisse der Ressourcenschonung (LEP 1.1.3 G), des Flächensparens (LEP 3.1 G) und der Innenentwicklung (LEP 3.2 Z) hat im Rahmen der genannten „Entwicklungsstudie zur Schaffung neuen Wohnraumes“ stattgefunden.

Damit erfüllt der Bebauungsplan die Anforderungen des Landesentwicklungsplanes.

4.3 Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aus dem derzeit in Änderung befindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Grundlage ist der § 8 Abs. 3 BauGB, sowie der § 13b i. V. m. § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend berichtigt.



Auszug aus dem derzeit in Änderung befindlichen Flächennutzungsplan / ohne Maßstab

4.4 Benachbarte Bebauungspläne

Es grenzen keine weiteren Bebauungspläne an das Gebiet an.

5.0 Städtebauliche Konzeption

5.1 Bauliche Nutzung

Der in Änderung befindliche Flächennutzungsplan sieht für das Planungsgebiet Wohnbebauung mit folgender Widmung vor:

Allgemeines Wohngebiet (WA)

gemäß § 4, in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO unter Berücksichtigung des § 201a BauGB

Ziel dieser Regelung ist die Einpassung der geplanten Bebauung in das vorhandene Gelände.

Die vorgesehene Bauhöhe entspricht einer städtebaulich angepassten Höhenentwicklung unter Zugrundelegung der geplanten Bebauung im Bereich des Bestandes.

Damit fügt sich die Intention des Bebauungsplanes in das vorhandene Gelände unter Berücksichtigung der bestehenden und geplanten Bebauung ein.

5.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bestehenden Straßen „Alte Berchtesgadener Straße“ und „Am Kreuzbichl“.

5.3 Kenndaten der Planung

Das Maß der baulichen Nutzung für die Erweiterung wird durch die Festsetzung der Grundfläche 1 (GR I), der Grundfläche 2 (GR II), der Geschossfläche (GF), sowie der maximalen Wandhöhe bestimmt. Weiter wird die Oberkante des Fertigfußbodens (FOK) im Erdgeschoss festgesetzt.

Im Bereich der Erweiterung wird je Nutzung eine Grundfläche 1 (GR I) von 105 bis 140 und eine Grundfläche 2 (GR II) von 275 bis 350 gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO sowie eine Geschossfläche (GF) von 210 bis 280 gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die maximale Wandhöhe der baulichen Anlage wird im Bereich der Erweiterung mit 6,50 m festgesetzt.

Die für jede Parzelle im Erweiterungsgebiet extra festgesetzte FOK (EG) ist abhängig vom bestehenden Geländeverlauf und basiert auf dem Vermessungsplan vom März 2022 der Roland Richter Ingenieur GmbH.

Ausgangspunkt der festgesetzten Parameter ist eine optimale Ausnutzung der geplanten Bauflächen, unter Berücksichtigung der Bebauungsdichte der angrenzenden Bebauung sowie der bestehenden Topografie.

Somit wird das städtebaulich vorhandene Potential und die städtebaulichen Ziele der Nachverdichtung fortgeführt.

6.0 Immissionsschutz

Das vorhandene Immissionsschutzgutachten zur Lärmbelastung durch Sport- und Freizeitanlagen von Herrn Dipl. Ing. (FH) Günter Puzik des Ing.-Büros BKK Kirchner mit Datum vom 06.05.2019 hat den Lärmschutz (ausgehend vom Schwimmbadbetrieb) untersucht (siehe hierzu beiliegendes Immissionsgutachten).

7.0 Ziele der Grünordnung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine naturschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Markt Marktschellenberg, den _____

Michael Ernst
(Erster Bürgermeister)